Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung

Anfrage der Abgeordneten Verena Kämmerling und Dr. Marco Mohrmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Entsiegelungskataster für Kommunen: Wie groß sind die Defizite und wann werden sie abgestellt?

Anfrage der Abgeordneten Verena Kämmerling und Dr. Marco Mohrmann (CDU), eingegangen am 20.10.2026 - Drs. 19/11923,
an die Staatskanzlei übersandt am 26.10.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 16.11.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Nach § 19 Abs. 1 des Niedersächsischen Klimagesetzes (NKlimaG) haben die Gemeinden zu ermitteln, „für welche Flächen ihres Gebietes die Möglichkeit zur Entsiegelung besteht. Die Erfassung erfolgt in einem vom Land zu diesem Zweck elektronisch bereitgestellten Entsiegelungskataster."

Mit Rundschreiben Nr. 123/2026 vom 8. Mai 2026 informierte die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (AG KSV) die Mitglieder ihrer Mitgliedsverbände über das durch das niedersächsische Umweltministerium zur Verfügung gestellte Entsiegelungskataster. Im Rundschreiben Nr. 139/2026 vom 15. September 2026 stellte die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände die mit dem Kataster auf kommunaler Ebene gesammelten Erfahrungen zusammenfassend dar. Danach wird das Kataster „als grob, fehlerbehaftet und teilweise sehr unverständlich" wahrgenommen; die „ausgewiesenen Entsiegelungspotenziale sind vielfach nicht nachvollziehbar." Insgesamt werden dem Entsiegelungskataster „erhebliche Qualitätsmängel und fehlende Praxistauglichkeit" attestiert; seine Einführung habe in den Kommunen einen unverhältnismäßigen Prüf- und Bürokratieaufwand ausgelöst.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Anpassung der Städte und Gemeinden an die Folgen des Klimawandels ist eine wichtige Aufgabe der Siedlungsentwicklung in den kommenden Jahrzehnten. Hierzu gehören auch der Erhalt und die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen, um bebaute Flächen an den Wasserkreislauf anzuschließen, die Versickerung bei Starkregenereignissen zu verbessern und die Kühlleistung offener Böden nutzen zu können.

Mit der Gesetzesnovelle des Niedersächsischen Klimagesetzes (NKlimaG) im Jahr 2023 wurde erstmals die Verpflichtung aufgenommen, dass die Kommunen Flächen auf ihrem Gebiet, für die das Potenzial einer Entsieglung besteht, zu erfassen. Die Landesregierung hat bereits damals Schritte in die Wege geleitet, diese Anforderung mit dem geringstmöglichen bürokratischen Aufwand für die Kommunen umzusetzen. Den Kommunen sollte ein zentrales Werkzeug zur Verfügung gestellt werden, in welchem die versiegelte Fläche bereits erfasst und ein Entsieglungspotenzial abgeleitet worden ist. Diese zentrale Lösung ist wesentlich günstiger und effizienter als kommunale Einzellösungen. Die Landesregierung ist mit dem Entsiegelungskataster in erhebliche Vorleistungen gegangen und hat dieses ambitionierte Programm auf den Weg gebracht, um die Kommunen bei der aus dem NKlimaG erwachsenen Aufgabe zu unterstützen. Kommunale Akteure wurden von Beginn an in den

Entwicklungsprozess eingebunden. Das Entsiegelungskataster ist auch als Praxisbeispiel im Niedersächsischen Digitalisierungsfahrplan (https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/digitalisierung/digitalisierungsfahrplan/niedersachsischer-digitalisierungsfahrplan-239622.html) aufgeführt.

Der § 19 NKlimaG enthält keine Berichtspflichten. Stattdessen wurde den Kommunen für diese neue Aufgabe ein konnexitärer Ausgleich zugewiesen. Mit diesen zusätzlichen Mitteln sollen die Kommunen die im zentralen Kataster bereitgestellten Informationen vor Ort nutzen, verfeinern und zur Planung von Maßnahmen nutzen. Das zentrale Entsiegelungskataster ist aus Sicht der Landesregierung ein geeignetes Instrument, um die Vorgaben des NKlimaG zu erfüllen und als Grundlage für weitere Planungen zu nutzen.

Die Kritik der AG KSV ist der Landesregierung bekannt und wird ernst genommen. Die kritisierten Passagen in den FAQs wurden bereits überarbeitet. Das Ministerium ist anlässlich des genannten Briefes bereits im Austausch mit den kommunalen Spitzenverbänden, um die Akzeptanz des Entsiegelungskatasters zu verbessern.

1. Ist es zutreffend, dass im Entsiegelungskataster u. a. Verkehrsflächen, Gewässer, Kirchen, Friedhöfe, Schrebergärten, öffentliche Gebäude und Gewerbehallen als Flächen mit hohem oder sehr hohem Entsiegelungspotenzial dargestellt werden? Falls ja, in welchem Umfang ist dies der Fall und warum ist dies geschehen?

Das Entsiegelungspotenzial wird flurstückbezogen erfasst, sodass auch die genannten Flächen ein hohes Potenzial erhalten können, sofern sich auf dem Flurstück viele versiegelte Flächen befinden, die nicht als Ausschlussfläche gelten.

Beispielsweise durch Gebäude versiegelte Flächen werden als Ausschlussflächen betrachtet und tragen nicht zur Erhöhung des Potenzials eines Flurstückes bei. Details zu weiteren Ausschlussflächen können in der Hilfe des Entsiegelungskatasters nachgelesen werden. Auch Flurstücke, auf denen sich die oben genannten Flächen befinden können ein hohes Entsiegelungspotenzial aufweisen, beispielsweise ein Parkplatz neben einem Gewässer.

2. Ist es zutreffend, dass im Entsiegelungskataster ganze Flurstücke mit Gewässer als Entsiegelungspotenzial erfasst wurden, obwohl nur umliegende, für einen barrierefreien Zugang erforderliche Wege auf den Grundstücken vorhanden sind? Falls ja, in welchem Umfang ist dies der Fall und warum ist dies geschehen?

Alle Flurstücke im Entsiegelungskataster haben ein Entsiegelungspotenzial erhalten. Dies fällt unterschiedlich hoch aus, je nach Grad der Versiegelung auf den nicht ausgeschlossenen Flächen. Bei einem Gewässer mit barrierefreiem Weg bezieht sich das (geringe) Entsiegelungspotenzial dann auf die versiegelte Oberfläche des Weges. Dass ein Flurstück ein Potenzial hat, egal welcher Höhe, bedeutet nicht, dass die Entsiegelung dort zwingend umgesetzt werden muss. Dies liegt im Ermessen der Kommune.

3. Ist es zutreffend, dass im Entsiegelungskataster Straßen einschließlich Gehwegen und zur Sicherung erforderliche Randbereiche als Entsiegelungspotenzial ausgewiesen werden? Falls ja, in welchem Umfang ist dies der Fall und warum ist dies geschehen?

Nach der Methodik des Entsiegelungskatasters werden stark befahrene Straßen wie Autobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen aufgrund ihrer Nutzungsart grundsätzlich von der Berechnung des Entsiegelungspotenzials ausgeschlossen. Wird für ein Flurstück mit Verkehrsflächen dennoch ein hohes Entsiegelungspotenzial ausgewiesen, bezieht sich dieses daher nicht auf die Fahrbahn selbst, sondern auf die übrigen versiegelten Flächen innerhalb des Flurstücks, beispielsweise Seitenbereiche oder Verkehrsinseln.

Das Entsiegelungskataster trifft daher keine Aussage darüber, ob eine konkrete Fläche tatsächlich entsiegelt werden sollte oder kann. Die Bewertung der örtlichen Rahmenbedingungen und die Entscheidung über die Eignung einzelner Flächen für Entsiegelungsmaßnahmen obliegen weiterhin den zuständigen Kommunen.

4. Nach Angaben der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat eine erste Kommune erklärt, dass die im Entsiegelungskataster bereitgestellten Daten nicht nutzbar seien und dass sie daher auf ein eigenes, erheblich genaueres Kataster zurückgreifen werde. Wie bewertet die Landesregierung diese Ankündigung, und welche Schlussfolgerungen wird sie daraus ziehen, insbesondere dann, wenn sich weitere Kommunen in vergleichbarer Weise äußern sollten?

Aus Sicht der Landesregierung sind die im Entsiegelungskataster bereitgestellten Informationen ausreichend, um den gesetzlichen Auftrag aus § 19 NKlimaG zu erfüllen. Es besteht keine Notwendigkeit, ein eigenes Kataster zu betreiben.

5. Ist die Kritik der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände zutreffend, dass die auf der Internetseite des Landes veröffentlichten FAQs zum Entsiegelungskataster die per Gesetz den Kommunen auferlegten Verpflichtungen über den Gesetzeswortlaut hinaus konkretisieren, indem aus dem Gesetzestext nicht ersichtliche Prüf- und Validierungspflichten formuliert werden? Falls ja, wie wird die Landesregierung auf diese Kritik reagieren, und bis wann soll dies der Fall sein?

Die FAQs wurden zwischenzeitlich überarbeitet. Die im Entsiegelungskataster zur Verfügung gestellten Daten sind ausreichend, um den gesetzlichen Auftrag zu erfüllen. Die Kommunen haben keine über den gesetzlichen Auftrag hinausgehenden Auflagen erhalten. Es wird lediglich darum gebeten, die KI-gestützte Erfassung von versiegelten Flächen durch Meldung von Fehleinschätzungen zu verbessern.

6. Ist die Aussage der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände zutreffend, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Rückmeldungen durch die Kommunen nicht für zeitnahe Korrekturen des Entsiegelungskatasters genutzt werden? Falls ja, warum erfolgt keine zeitnahe Korrektur des Katasters, wenn Kommunen auf Fehler hinweisen?

Nein, es gibt keine gesetzlich vorgeschriebenen Rückmeldungen. Es wird nur um Rückmeldung von systematischen Fehlern gebeten, um die Ermittlung der versiegelten Flächen in der Zukunft sukzessive zu optimieren.

7. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände bezeichnet die in den Niederlanden gebräuchliche „Basiskaart Groen en Verharding“ als gelungenes Beispiel eines Entsiegelungskatasters. Warum hat sich das Niedersächsische Umweltministerium nicht an bereits entwickelten und erprobten Lösungen orientiert?

Die von den kommunalen Spitzenverbänden angeführte niederländische „Basiskaart Groen en Verharding“ ist keine direkte Entsprechung eines Entsiegelungskatasters, da sie insbesondere kein Entsiegelungspotenzial ausweist. Das niedersächsische Entsiegelungskataster verfolgt einen darüber hinausgehenden Ansatz, indem es auf Grundlage hochauflösender Orthophotos und weiterer Geodaten landesweit einheitlich theoretische Entsiegelungspotenziale ermittelt und den Kommunen zusätzliche Informationen zur Priorisierung möglicher Maßnahmen bereitstellt. Weiterhin wurden verschiedene bestehende Systeme der Versiegelungserkennung geprüft. Diese stellen jedoch lediglich die entsprechenden Geodaten dar und bieten keine Katasterfunktionalität. Vor diesem Hintergrund wurde keine bestehende Lösung übernommen, sondern ein auf die Anforderungen des § 19 NKlimaG zugeschnittenes Instrument entwickelt.

8. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände spricht mit Blick auf das Entsiegelungskataster von „zusätzlicher Bürokratie ohne erkennbaren kommunalen Mehrwert“. Wie bewertet die Landesregierung diese Einschätzung, und wie wird sie - und gegebenenfalls bis wann - darauf reagieren?

Durch die Bereitstellung der umfangreichen Informationen über das Entsiegelungskataster und den Verzicht auf Berichtspflichten ist der bürokratische Aufwand des Entsiegelungskatasters sehr gering. Die landesweit nach einheitlichen Grundsätzen erstellten Basisinformationen bieten in Verbindung mit der Möglichkeit, diese um Vor-Ort-Kenntnisse zu erweitern, einen erheblichen Mehrwert für die Kommunen.

9. Plant die Landesregierung eine grundlegende Überarbeitung des Entsiegelungskatasters? Falls ja, bis wann? Falls nein, warum nicht?

Eine grundlegende Überarbeitung ist nicht geplant. Das Entsiegelungskataster ist aus Sicht der Landesregierung ein geeignetes Werkzeug, um den § 19 NKlimaG mit dem geringstmöglichen bürokratischen Aufwand umzusetzen.

10. Plant die Landesregierung eine Abschaffung des Entsiegelungskatasters? Falls ja, bis wann? Falls nein, warum nicht?

Eine Abschaffung ist nicht geplant. Siehe Antwort zu Frage 9.

11. Wie hoch waren die Kosten für die Entwicklung des Entsiegelungskatasters durch das Umweltministerium? Wie hoch sind die laufenden jährlichen Kosten zur Pflege des Katasters?

Die Kosten für die Programmierung/Erstellung des Entsiegelungskatasters betrugen 1 200 000 Euro, Betrieb, Pflege und Weiterentwicklung liegen bei 322 000 Euro pro Jahr.

12. In welchem Umfang hat die Landesregierung den Kommunen finanzielle Mittel zur Erledigung der Aufgaben nach § 19 NKlimaG zur Verfügung gestellt? Wann wird eine Evaluierung stattfinden, um zu prüfen, ob die den Kommunen zur Verfügung gestellten Mittel ausreichen, um die sich aus § 19 NKlimaG ergebenden zusätzlichen Aufgaben auf kommunaler Ebene erledigen zu können?

Das Land stellt nach § 19 Abs. 2 NKlimaG jeder Gemeinde ab dem Jahr 2026 jährlich Mittel von einem Zwölftel einer Vollzeitpersonalstelle der Entgeltgruppe 8 zur Verfügung. Für das Jahr 2026 betrugen die Zahlungen des Landes an die Kommunen rund 2,10 Millionen. Im HPE 2027/2028 sind 2,9 Millionen Euro eingeplant. Darin sind Personalkostensteigerungen berücksichtigt. Die finanziellen Mittel für den konnexitären Ausgleich der Verpflichtungen nach § 19 NKlimaG werden von der Landesregierung als ausreichend eingeschätzt.

(verteilt am 19.11.2026)